
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 1/2021

22. Januar 2021

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	1
Zweite Änderung der Rahmensatzung zu hochschulrechtlichen, prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden vom 22. Januar 2021.....	2
Geschäftsordnung der Hochschulversammlung der Hochschule Schmalkalden vom 3. Dezember 2020.....	3

**Zweite Änderung der Rahmensatzung
zu hochschulrechtlichen, prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten zur
Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden**

vom 22. Januar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Änderung der Rahmensatzung. Die Zentrale Studienkommission hat der Änderung der Rahmensatzung am 20. Januar 2021 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Änderung der Rahmensatzung am 21. Januar 2021 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. Januar 2021 die Änderung der Rahmensatzung genehmigt.

1. Es wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Prüfungsdurchführung bei pandemiebedingter Verhinderung**

- (1) Studierende, die aufgrund der Corona-Pandemie (z. B. aufgrund bestehender Reisebeschränkungen, der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder einer angeordneten Quarantäne) im Wintersemester 2020/2021 nicht an in Präsenz durchgeführten Prüfungen teilnehmen können, zeigen dies vor Beginn des Prüfungstermins dem zuständigen Prüfungsausschuss an. Die corona-bedingten Restriktionen sind glaubhaft zu machen.
 - (2) Falls der zuständige Prüfungsausschuss das Vorliegen einer pandemiebedingten Verhinderung anerkennt, wird dem Studierenden ein alternativer Prüfungstermin im Wintersemester 2020/2021 oder die Durchführung der Prüfung in Form einer alternativen Prüfungsleistung im Wintersemester 2020/2021 angeboten. Dabei sind die individuellen pandemiebedingten Verhinderungsgründe zu berücksichtigen. Nimmt der Studierende das Angebot nicht an oder ist aufgrund der corona-bedingten Restriktionen eine Durchführung der Prüfung im Wintersemester 2020/2021 nicht möglich, gilt die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 als Rücktritt von der Prüfung. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss das angezeigte Vorliegen einer pandemiebedingten Verhinderung nicht an und ist der Studierende nicht zur Prüfung erschienen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfung und zur Abmeldung von der Prüfung in den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule bleiben unberührt.
 - (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.“
2. Diese Änderung der Rahmensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

Schmalkalden, 22. Januar 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Geschäftsordnung der Hochschulversammlung der Hochschule Schmalkalden

vom 3. Dezember 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Geschäftsordnung der Hochschulversammlung. Die Hochschulversammlung der Hochschule Schmalkalden hat am 2. Dezember 2020 die Geschäftsordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Dezember 2020 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Bezeichnungen

- (1) Die Arbeit der Hochschulversammlung erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung Regelungslücken aufweist, gilt die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule entsprechend.
- (3) Für Mitglieder und Angehörige der Hochschulversammlung gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2

Zusammensetzung der Hochschulversammlung

- (1) Der Hochschulversammlung gehören die in § 13 Abs. 1 und 3 der Grundordnung der Hochschule genannten stimmberechtigten Mitglieder an.
- (2) In den Fällen des § 36 Abs. 2 ThürHG und § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule wirken die übrigen Mitglieder des Senats mit beratender Stimme und Antrags- und Rederecht mit.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte, im Falle von deren Verhinderung die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte, und der Beauftragte für Diversität, der sich im Ausnahmefall durch einen bestellten Abwesenheitsvertreter vertreten lassen kann, sind zu den Sitzungen der Hochschulversammlung wie ein Mitglied zu laden und haben ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Der Personalratsvorsitzende und die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX sind berechtigt, an den Sitzungen der Hochschulversammlung mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (4) Das zum Protokollführer des Hochschulrats bestimmte Hochschulmitglied führt auch das Protokoll in der Hochschulversammlung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von drei Wochen – spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung – vorgelegt werden. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Hochschulversammlung zu genehmigen. Die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) Die Hochschulversammlung kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachverständige Personen hinzuziehen. Die sachverständigen Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (6) Die Sitzungen der Hochschulversammlung sind hochschulöffentlich. Die Hochschulversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen. Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt.

§ 3

Vorsitzender

- (1) Den Vorsitz in der Hochschulversammlung führt der Hochschulratsvorsitzende. Dieser wird auch in seiner Funktion als Vorsitzender der Hochschulversammlung von seinem im Hochschulrat gewählten Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Hochschulversammlung wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter – geleitet, der die Hochschulversammlung auch nach außen vertritt. Sind sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied die Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende der Hochschulversammlung führt auch die laufenden Geschäfte der Hochschulversammlung und wird hierbei von der Hochschule unterstützt.

§ 4
Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Hochschulversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung ein. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn dies der Senat oder der Hochschulrat jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen. Gleiches gilt, falls aufgrund der gesetzlich oder in der Grundordnung der Hochschule geregelten Fälle eine Sitzung erforderlich ist.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungstermin in Absprache mit dem Präsidenten und stellt die Tagesordnung auf. Wird die Hochschulversammlung auf der Grundlage von Abs. 1 Satz 2 einberufen, so muss die Tagesordnung die von den Antragstellern gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Tagesordnungsvorschlags. Der Einladung sind in der Regel die erforderlichen Unterlagen zu den Beratungsgegenständen beizufügen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder und die Teilnahmeberechtigten nach § 2 Abs. 2 und 3 versendet werden.
- (4) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung möglich.
- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die Hochschulversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; die Einhaltung von qualifizierten Mehrheiten nach dem Thüringer Hochschulgesetz oder anderen gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule oder dieser Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen ist unter Einhaltung der Ladungsfristen zu einer erneuten Sitzung einzuladen. § 25 Abs. 1 ThürHG bleibt unberührt.
- (6) Die Hochschulversammlung berät und beschließt in Sitzungen. Die Entscheidungen der Hochschulversammlung erfolgen in Form von Beschlüssen. In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei alle Teilnahmeberechtigten nach § 2 Abs. 2 und 3 zu beteiligen sind.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung gefasst, soweit gesetzliche Regelungen, die Grundordnung der Hochschule oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle obliegt dieses gewichtete Stimmrecht dessen Stellvertreter.
- (8) In besonderen und jeweils schriftlich zu begründenden Einzelfällen kann die Hochschulversammlung auch besonders vertrauliche und datenschutzrechtlich sensible personenbezogene Entscheidungen durch ein schriftliches Verfahren vorbereiten, an dem nur die stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen; die diesbezügliche Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung. Zur Vorbereitung des schriftlichen Verfahrens kann die Hochschulversammlung einzelne ihrer Mitglieder in eine Kommission entsenden. Diese ermittelt den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt und unterbreitet der Hochschulversammlung einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist spätestens in der nächsten Sitzung der Hochschulversammlung bekanntzugeben.

§ 5
Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Hochschulversammlung sind auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 ThürHG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulversammlung fort.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 3. Dezember 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident